

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 (0)351 564-1500
Telefax +49 (0)351 564-1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040-KLR-1168/16

Dresden,
2. Mai 2016

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Meier, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN**

Drs.-Nr.: 6/4824

Thema: Offener Mutter-Kind-Vollzug

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die
Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**Seit wann und aufgrund welcher Rechtsvorschriften besteht in Sachsen
die Möglichkeit zum offenen Mutter-Kind-Vollzug, welche Voraussetzun-
gen müssen die Gefangenen erfüllen, um den Mutter-Kind-Vollzug nutzen
zu können, auf welchem Wege erfolgt die Zuweisung von straffällig ge-
wordenen Müttern und ihren Kindern auf die Mutter-Kind-Plätze und
wodurch unterscheidet sich der offene Mutter-Kind-Vollzug vom regulä-
ren Strafvollzug und gibt es gesondert geschultes Personal auf diesen
Stationen?**

Seit Juli 2002 besteht in Sachsen in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz die
Möglichkeit, Mutter und Kind im offenen Vollzug gemeinsam unterzubringen.
Gemäß § 14 SächsStVollzG kann ein Kind mit Zustimmung der aufenthaltsbe-
stimmungsberechtigten Person bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in
einer Anstalt untergebracht werden, in der sich seine Mutter oder sein Vater
befindet, wenn dies seinem Wohl entspricht und Sicherheitsgründe nicht ent-
gegenstehen. Aus besonderen Gründen kann die Unterbringung auch bis zu



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

einem halben Jahr darüber hinaus erfolgen. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören. Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. Analoge Regelungen enthält § 27 SächsJStVollzG.

Die Justizvollzugsanstalt Chemnitz nimmt eine Verurteilte bzw. Straf- oder Jugendstrafgefangene mit bis zu zwei Kindern in der Mutter-Kind-Abteilung unter Vorliegen folgender Voraussetzungen auf:

- Fähigkeit und Wille zur Integration in das Gemeinschaftsleben der Wohngruppe;
- Keine Suchtmittelabhängigkeit der Mutter;
- Voraussichtliche Mindestaufenthaltsdauer des Kindes auf der Mutter-Kind-Station von vier Monaten (ausgenommen Kinder, die während der Haft geboren wurden);
- Vorliegen der Nachweise über Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsleistung durch den Kindesvater bzw. Unterhaltsvorschusserklärung durch das zuständige Jugendamt zur finanziellen Absicherung des Kindes;
- Vorliegen des Nachweises über eine bestehende Krankenversicherung des Kindes;
- Keine schwerwiegende Behinderung oder erhebliche Organstörungen des Kindes, welche eine ständige ärztliche Versorgung erforderlich machen;
- Vorliegen eines aktuellen ärztlichen Gesundheitszeugnisses des Kindes bei Aufnahme.

Die Zuweisung für einen Mutter-Kind-Platz kann während des Vollzugs der Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe erfolgen; idealerweise wird jedoch vor Haftantritt die Eignung für die Unterbringung der Verurteilten mit ihrem Kind in der Mutter-Kind-Abteilung des offenen Vollzugs anhand der oben genannten Aufnahmekriterien durch die Justizvollzugsanstalt Chemnitz geprüft. Die Verurteilte wird daher durch die Justizvollzugsanstalt Chemnitz gebeten, sich umgehend nach Rechtskraft des Urteils mit den dort Zuständigen in Verbindung zu setzen, soweit sie eine Aufnahme in der Mutter-Kind-Einrichtung wünscht.

Der offene Mutter-Kind-Vollzug unterscheidet sich vom regulären Strafvollzug vor allem dadurch, dass dort wesentliche Elemente des Wohngruppenvollzugs und des offenen

Vollzugs eine gelungene, praxisgerechte Kombination bilden, welche es erlaubt, Kleinkinder bei ihren inhaftierten Müttern aufwachsen zu lassen.

In der Mutter-Kind-Abteilung werden eine Sozialarbeiterin und mehrere Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes eingesetzt. Ein darüber hinausgehendes Erfordernis zum Einsatz speziell geschulten Personals besteht nicht, da keine Fremdbetreuung der Kinder durch die Justizvollzugsanstalt erfolgt, sondern die Kinder durch die inhaftierte Mutter selbst betreut werden. Im Bedarfsfall kann durch die Mutter ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung gemäß § 36 SGB VIII beim Jugendamt gestellt werden. Einer Familienhelferin wird gegebenenfalls Zugang zu den Räumlichkeiten der Mutter-Kind-Wohngruppe gewährt. Zwischen einer Familienhelferin und den mit der Behandlung der Gefangenen betrauten Mitarbeitern erfolgt ein regelmäßiger Informationsaustausch.

Frage 2:

Laut der großen Anfrage von CDU und SPD (Drs. 6/3640) waren die fünf zur Verfügung stehenden Plätze in der JVA Chemnitz in den vergangenen fünf Jahren nahezu ausgelastet. Mussten ggf. potenziell in Frage kommende Mütter im regulären Strafvollzug, also ohne ihre Kinder, untergebracht werden? (bitte entsprechend der Jahre seit dem Bestehen des offenen Mutter-Kind-Vollzuges auflisten)

In den vergangenen Jahren gelang es stets, die Aufnahme einer Gefangenen in die Mutter-Kind-Station umzusetzen, sofern die Verurteilte die für diese Unterbringungsform erforderlichen Voraussetzungen erfüllte.

In Ausnahmefällen kam es bei voller Belegung der Abteilung zu kurzen Wartezeiten. Der zuständigen Staatsanwaltschaft wurde dann der voraussichtlich mögliche Aufnahme-termin übermittelt; die Staatsanwaltschaften berücksichtigen bei der Ladung zum Strafantritt stets den von der Justizvollzugsanstalt Chemnitz vorgegebenen Aufnahme-termin. Die Ladung zum Strafantritt erging seitens der Staatsanwaltschaft sodann entsprechend; der Strafantritt verschob sich längstens um ca. vier Monate.

Frage 3:

Wo werden Kinder, für die nicht die Möglichkeit besteht, bei ihren Müttern untergebracht zu werden (etwa, weil sie erkrankt sind, sie das zulässige Alter für eine gemeinsame Unterbringung überschritten haben oder kein freier Mutter-Kind-Platz zur Verfügung stand) untergebracht und wie wird ein Kontakt zwischen diesen Müttern und ihren Kindern sichergestellt?

Können Kinder nicht bei ihren inhaftierten Müttern untergebracht werden, wird gemeinsam mit dem zuständigen Jugendamt die Unterbringung des Kindes bei Familienangehörigen, Vertrauenspersonen oder Pflegestellen/Pflegefamilien geklärt.

Der Kontakt zwischen Müttern und ihren Kindern wird sodann durch Besuchskontakte in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz sichergestellt.

Frage 4:

Laut der großen Anfrage von CDU und SPD (Drs. 6/3640) verfügte die Justizvollzugsanstalt Waldheim bis zum Oktober 2013 über eine Vater-Kind- Abteilung im offenen Vollzug mit drei Haftplätzen für männliche Gefangene mit jeweils bis zu zwei Kindern. Allerdings konnte keiner der Haftplätze in der Vater-Kind-Einrichtung belegt werden. Worin liegen die Ursachen für die Nichtnutzung dieses Angebots? Bestand die Möglichkeit für etwaige Väter in anderen Haftanstalten in Sachsen in die JVA Waldheim zu wechseln, um dieses Angebot zu nutzen? Falls nein, warum nicht?

Die Ursachen für die Nichtnutzung dieses Angebots liegen in der sehr geringen Nachfrage. In der Vergangenheit gingen nur wenige Anträge von Gefangenen ein. Diese konnten jedoch nicht berücksichtigt werden, da die Aufnahmevoraussetzungen - es handelt sich um offenen Vollzug - für die Station nicht erfüllt wurden. Für etwaige Väter anderer Haftanstalten in Sachsen bestand die Möglichkeit, zur Nutzung dieses Angebotes in die JVA Waldheim zu wechseln, allerdings gab es diesbezüglich keine Anfragen.

Frage 5:

Sind weitere Vater-Kind-Abteilung in anderen JVAen in Sachsen geplant? Wenn ja wo und wann werden diese eingerichtet? Wenn nein, warum nicht?

Aufgrund des bedarfsdeckenden Angebotes sind keine weiteren Vater-Kind-Abteilungen in anderen sächsischen Justizvollzugsanstalten geplant.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow